

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1950

Hamburg, 3. Mai 1950

Nummer 3

Verordnung betreffend Festsetzung des Kirchensteuer-Hundertsatzes für das Jahr 1950.

(Beschluß der Landessynode vom 24. November 1949.)

1. Die Kirchensteuer beträgt 8 v. H. der Einkommensteuer 1950.
Der Mindestbetrag der Kirchensteuer wird gemäß § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung vom 18. März 1947 auf DM 3.— jährlich festgesetzt.
2. Bei Kirchensteuerpflichtigen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, beträgt die Kirchensteuer 8 v. H. der Lohnsteuer.
Der Mindestbetrag der Kirchensteuer bei Lohnsteuerpflichtigen wird für jeden angefangenen Arbeitstag auf 1 Pfg., bei wöchentlicher Lohnzahlung auf 6 Pfg. und bei monatlicher Lohnzahlung auf 25 Pfg. festgesetzt.
3. Steuerpflichtige, für die die Einkommen- (Lohn) Steuer nicht zur Erhebung gelangt, haben den Mindestbetrag nicht zu entrichten.
4. Ein Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Hamburg, 3. Mai 1950.

Der Landeskirchenrat.

Seite 12
(Leerseite)